Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 71 Ausgegeben Danzig, den 23. Dezember 1931

190

Eichordnung

für Binnenschiffe auf Danziger Wasserstraßen nebst Ausführungsbestimmungen.

Vom 27. 11. 1931.

Auf Grund des Art. II des Gesetzes betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe vom 30. 6. 1931 (Ges. Bl. S. 687 ff.) wird nachstehende Eichordnung für Binnenschiffe auf Danziger Wasserstraßen und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Voraussetzung für die Vornahme der Eichung auf Antrag ist,

1. daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand noch nicht geeicht ist, oder
   daß bei einem nach dieser Eichordnung geeichten Schiffe ein Antrag auf Neueichung, entsprechend § 11, dritter Absatz, vorliegt, oder
   daß sich im Verlaufe der Nacheichung eine Neueichung als erforderlich erweist (§ 12 zweiter, vierter und fünfter Absatz, sowie § 16, zweiter Absatz, Ziffer 2),
2. daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung usw. (§ 2) versehen ist.

§ 2

(1) Das Verfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerebene, d. h. derjenigen Schwimmlage, welche das Schiff im Süßwasser annimmt, wenn es nichts anderes trägt als

1. die Ausrüstung, die Vorräte und die Mannschaften, die zur Fahrt des Schiffes unerläßlich sind,
2. das Wasser, das aus dem Schiffsraum mit den gewöhnlichen Schöpfmitteln nicht zu entfernen ist (Ausführungsbestimmungen zu § 2 unter (2)),
3. bei Schiffen mit eigener Antriebskraft auch das Wasser, das normalerweise zum Betriebe der Maschinenanlage gebraucht wird; Brennstoff und beweglicher, nicht fest im Schiffe eingebauter Ballast sind nicht zu berücksichtigen und vor der Eichung von Bord zu nehmen.

(2) Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage befinden (Ausführungsbestimmungen zu § 2, dritter Absatz).

(3) Bei stark hinterlastigen Schiffen, die beladen gleichlastig schwimmen, ist zu versuchen, sie vor der Eichung durch Verschieben von Gewichten in eine gleichlastige Lage zu bringen.

§ 3

(1) Als Eichraum gilt der Raum, welcher von der Leerebene, von der Ebene der tiefsten Eintauchung (oberen Eichebene) und von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung begrenzt wird.

(2) Die Höhe dieses Raumes ist die Eichhöhe. Das Gewicht des von ihm verdrängten Wassers stellt die Tragfähigkeit des Schiffes dar.

§ 4

(1) Die obere Eichebene wird, wenn kein größerer Freibord beantragt ist, so gelegt, daß der Freibord 25 cm unter Bordoberkante bei Schiffen von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit und 15 cm bei Schiffen von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit beträgt. (Ausführungsbestimmungen zu § 4, erster bis dritter Absatz). Einem Antrag, die obere Eichebene wegen Befahrens von Wasserstraßen, bei denen ein höherer oder niedrigerer Freibord einzuhalten ist, tiefer oder höher zu legen, ist stattzugeben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 12. 1931.)

(2) Bei stark hinterlastigen Fahrzeugen, die beladen gleichlastig schwimmen, aber vor der Eichung nicht in eine gleichlastige oder annähernd gleichlastige Lage gebracht werden können, wird die obere Eichebene in einem solchen Abstand vom mittleren geraden Teile des Bodens gelegt, daß das Fahrzeug bei voller Beladung den bei der Eichung vorgeschriebenen Freibord behält (Ausführungsbestimmungen zu § 4, vierter Absatz).

B. Besondere Bestimmungen

I. Für Schiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind

§ 5

(1) Zur Feststellung seiner Größe wird der Eichraum in Eichschichten geteilt (Ausführungsbestimmungen zu § 5 B, erster Absatz).

(2) Durch zwei zur Längsachse des Schiffes und zum Wasserspiegel senkrechte Schiffsquerschnitte, deren Lage sich nach der Schiffsform richtet, werden die die Eichschichten begrenzenden horizontalen Ebenen (Einsenkungsebenen) in Endteile und mittlere Teile zerlegt. Die Endteile sind seitlich im allgemeinen durch Kurven, die mittleren Teile durch annähernd gerade Linien begrenzt. Ihre Längen werden in je vier Teile geteilt und ihre Breiten in den Teilpunkten aufgemessen (Ausführungsbestimmungen zu § 5 B, dritter Absatz).

(3) Für die Berechnung der von Kurven begrenzten Flächen ist die Simpsonregel

$$h/3\ (1a + 4b + 2c + 4d + 1e)\ \text{(Figur 1)}$$

anzuwenden.

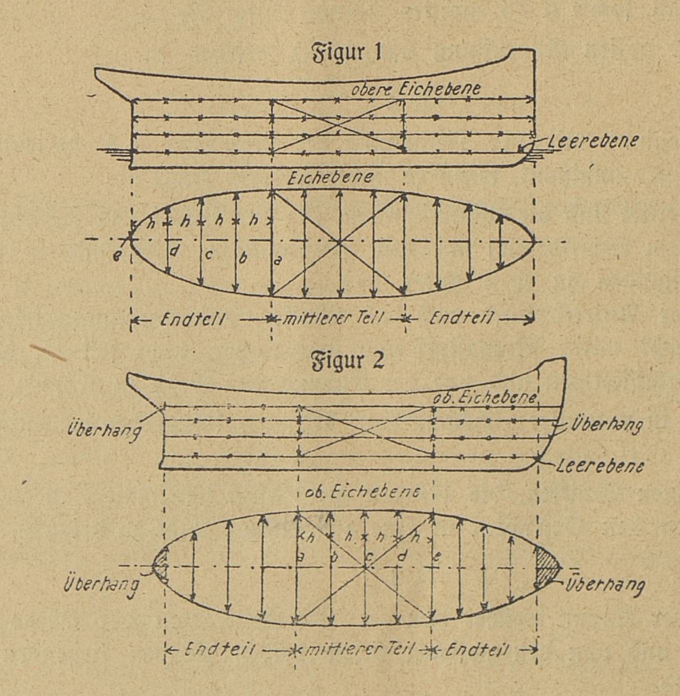
Die übrigen Flächenteile werden nach der Trapezregel

$$h\ (a/2 + b + c + d + e/2)\ \text{(Figur 2)}$$

errechnet.

Bei den mittleren genügt das Produkt aus der Länge und dem Mittel der Breiten.

Figur 1



Figur 2

(4) Sind die Längen der Endteile der einzelnen Einsenkungsebenen nicht gleich groß (Figur 2), so dürfen sie in der gleichen Weise wie diejenige der kürzesten Ebene — meist der Leerebene — geteilt und die verbleibenden Überhänge für sich berechnet werden. Die Überhänge dürfen nicht länger sein als die Teillängen der angrenzenden Endteile.

(5) Der Rauminhalt einer Eichschicht ist gleich der halben Summe der die Eichschicht begrenzenden Ebenen multipliziert mit der Eichschichthöhe. Die Summe der Eichschicht ergibt den Inhalt des Eichraums.

§ 6

Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen zu 1000 kg, wie der damit im Süßwasser zur Eintauchung gebrachte Teil des Eichraums Kubikmeter enthält.

§ 7

(1) Für die Ermittlung der Größe des eingetauchten Teiles des Eichraums werden Eichskalen an den Schiffsseiten symmetrisch und paarweise in Ebenen angebracht, die senkrecht zur Schiffsachse und zum Wasserspiegel stehen, und zwar bei Schiffen von mehr als 40 m Länge in drei Ebenen, eine annähernd in der Mitte und je eine, um etwa ein Drittel der Gesamtlänge des Schiffes davon entfernt, vorn und hinten. Bei Schiffen bis 40 m Länge genügen Eichskalen in zwei Ebenen gleicher Art auf ungefähr dem ersten und zweiten Drittel der Gesamtlänge des Schiffes.

(2) Die Enden der Eichskalen und jedes zehnte Zentimeter werden durch Marken (Ausführungsbestimmungen zu § 7, dritter bis fünfter Absatz) bezeichnet. Die weiter von zwei zu zwei Zentimetern durchzuführende Teilung der Eichskalen (Ausführungsbestimmungen zu § 7, sechster Absatz) wird farbig gekennzeichnet.

(3) Jede Eichskala erhält den Nullpunkt bei plattbodigen Fahrzeugen in der äußeren Fläche des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle. Bei Kielfahrzeugen oder bei Fahrzeugen mit einem Boden, der von der Mitte nach den Seiten ansteigt, liegt der Nullpunkt jeder Eichskala im tiefsten Punkte des Querschnitts, den man sich durch das Schiff in der Anbringungsstelle der Eichskala gelegt denkt, also bei Kielfahrzeugen in der Unterkante Kiel.

(4) Die mittschiffs angebrachte Eichskala reicht bis zur oberen Eichebene. Die vorn und hinten angebrachten Eichskalen sollen, wo möglich, 20 cm höher hinaufreichen.

§ 8

Über die Zunahme der Wasserverdrängung von Zentimeter zu Zentimeter mittlerer Tauchung von der Leerebene an ist ein Nachweis anzufertigen. Die Zunahme für jedes Zentimeter einer Eichschicht ergibt sich daraus, daß der Inhalt der Eichschicht durch ihre Höhe (in Zentimetern) geteilt wird.

II. Für Schiffe, die **nicht** zur Beförderung von Gütern bestimmt sind

§ 9

(1) Es wird die Wasserverdrängung des Schiffsrumpfes sowohl im Leerzustande wie auch bei größter Eintauchung gemäß § 4 nur angenähert bestimmt, und zwar durch Multiplikation der größten Länge, der größten Breite, der Tiefe in der Mitte der Länge und einem Faktor = 0,7. Die Maße werden am fertigen Schiffe in der Leerebene und in der Ebene der größten Eintauchung genommen.

(2) Der Unterschied beider Verdrängungen stellt die Wasserverdrängung des Raumes zwischen der Leerebene und der Ebene der größten Eintauchung dar.

(3) Eichskalen werden nicht angebracht. An ihre Stelle treten, je nach der Größe der Leertauchung, senkrecht über dem Nullpunkt im Boden an der Anbringungsstelle Eichmarken auf 1 m oder 1,5 m oder 2 m Tauchung sowie Eichmarken, die die Endpunkte der bei anderen Schiffen vorgeschriebenen Eichskalen bezeichnen würden.

(4) Ein Nachweis über die Zunahme der Wasserverdrängung von Zentimeter zu Zentimeter mittlerer Tauchung von der Leerebene an wird nicht angefertigt.

C. **Eichscheine und Eichzeichen**

§ 10

(1) Für jedes geeichte Schiff wird ein Eichschein nach dem Muster (Anlage 1) ausgefertigt.

(2) Vor der Ausfertigung des Eichscheins ist die obere Eichebene auf jeder Seite in der Mitte durch einen 10 cm langen, in Holz eingebrannten, in Eisen eingemeißelten Strich oder durch eine Platte zu bezeichnen, deren Unterkanten mit der oberen Eichebene zusammenfallen. Neben diesem Striche oder auf dieser Platte ist das Eichzeichen anzubringen, und zwar in Holz einzubrennen, in Eisen einzuschlagen oder einzukörnen. Wenn drei Eichskalen auf jeder Schiffsseite angebracht sind, geschieht die Bezeichnung der oberen Eichebene durch Strich oder Platte im Anschluß an die mittleren Eichskalen.

(3) Das Eichzeichen besteht aus

1. den Buchstaben W.DA. (Ausführungsbestimmungen zu § 10),
2. der Nummer, unter der das Fahrzeug im Eichverzeichnis aufgeführt ist.

(4) Das gleiche Eichzeichen nebst der auf volle Tonnen aufgerundeten Tragfähigkeit des Schiffes von der Leerebene an wird vorn am Schiffe an einer dauerhaften Stelle angemalt (Ausführungsbestimmungen zu § 10, dritter Absatz).

(5) Bei Schiffen, die keine Eichskalen in der Mitte der Schiffslänge haben, wird die Lage der oberen Eichebene noch durch einen angemalten Strich von 20 cm Länge und 5 cm Höhe, dessen Unterkante mit der Unterkante der Platte oder des eingebrannten oder eingemeißelten Striches zusammenfällt, außen kenntlich gemacht.

D. Nacheichung

§ 11

(1) Geeichte Schiffe werden auf Antrag einer Nacheichung unterzogen, um festzustellen, ob ihr Zustand noch den Angaben des Eichscheins entspricht.

(2) Der Antrag auf Nacheichung wird erforderlich

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jeder größeren Ausbesserung oder jedes wesentlichen Umbaues oder jeder Änderung der äußeren oder inneren Maße des Schiffes,
2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, spätestens 10 Jahre nach der Ausfertigung des Eichscheins.

(3) Für die Nacheichung kann auf besonderen Antrag eine Neueichung ausgeführt werden.

(4) Zur Stellung des Antrags auf Nacheichung ist auch die Schiffahrtpolizei befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 des zweiten Absatzes erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schiffahrtpolizei beantragten Nacheichung soll die Entlöschung der Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden. Wird es für notwendig gehalten, die Angaben, die im Eichschein über das Schiff und die Eichung gemacht sind, an Bord nachzuprüfen, so muß sich diese Prüfung bei einem beladenen Schiffe auf seine äußeren Maße beschränken, die in diesem Zustand aufgenommen werden können.

(5) Unterbleibt die Nacheichung oder Neueichung mangels eines Antrags in den im zweiten Absatz vorgesehenen Fällen, so wird der Eichschein ungültig.

(6) Ungültig gewordene Eichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Eichschein nicht zurückgeliefert, so ist seine Ungültigkeit öffentlich bekanntzumachen. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer eingezogen, sobald ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

(7) Die Eichscheine zerschlagener oder endgültig außer Betrieb gestellter Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an das Schiffseichamt abzuliefern.

§ 12

(1) Zur Vornahme der Nacheichung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 2 und Ausführungsbestimmungen dazu, dritter Absatz) gebracht. Sodann wird zunächst untersucht, ob das Schiff seit der letzten Eichung eine bauliche Veränderung erfahren hat, die auf das Ergebnis der Eichung Einfluß hat, und ob die Eichskalen oder die Eichmarken bei nicht für die Beförderung von Gütern bestimmten Schiffen (§ 9, dritter Absatz), noch in der Vollständigkeit vorhanden sind, daß die im nachfolgenden dritten Absatz vorgeschriebene Untersuchung auszuführen ist.

(2) Ergibt sich eine bauliche Veränderung, die auf das Eichergebnis Einfluß hat, oder fehlen die Eichskalen und Eichmarken in einem solchen Umfang, daß sie nicht ergänzt und dadurch für die weitere Prüfung wieder nutzbar gemacht werden können, so muß das Schiff neu geeicht werden, falls nicht auf die Neueichung verzichtet und der dann ungültig gewordene Eichschein zurückgegeben wird.

(3) Treffen die Voraussetzungen des vorigen Absatzes nicht zu, so wird untersucht, um wieviel vom Hundert die bei der Eichung festgestellte Wasserverdrängung des Eichraums infolge einer Tiefer- oder Austauchung des unbeladenen Schiffes sich vermindert oder vermehrt hat.

(4) Die Verminderung oder Vermehrung von 1 oder weniger als 1 v. H. läßt das Ergebnis der Eichung bestehen, wenn von einem dazu Berechtigten nicht ein gegenteiliger Antrag gestellt wird. Einer Verminderung von mehr als 1 v. H. wird stets durch eine Änderung des Nachweises über die Wasserverdrängung von Zentimeter zu Zentimeter mittlerer Tauchung von der Leerebene an Rechnung getragen, einer Vermehrung um mehr als 1 v. H. in derselben Weise aber nur dann, wenn es nach der Schiffsform zulässig erscheint. Sonst ist eine Neueichung des Schiffes erforderlich.

(5) Ergibt sich bei einer Nacheichung die Notwendigkeit, die obere Eichebene niedriger zu legen, so wird die Wasserverdrängung des Eichraums um das der Verminderung der Eichhöhe entsprechende Gewicht verkleinert. Einer Vergrößerung der Eichraumhöhe wird durch Fortsetzung des Nachweises der Wasserverdrängung von Zentimeter zu Zentimeter mittlerer Tauchung von der Leerebene an ebenfalls Rechnung getragen, wenn es nach der Schiffsform zulässig erscheint. Sonst erfolgt eine Neueichung.

(6) Bei Neueichungen, die durch eine Nacheichung notwendig werden, sind die Ergebnisse der ersten Eichung nach Möglichkeit zu verwerten.

(7) In allen Fällen wird eine neuer Eichschein ausgefertigt und der dadurch ungültig gewordene Eichschein eingezogen.

§ 13

Nach Abschluß der Nacheichung hat das Schiffseichamt das Schiff, soweit es sein Eichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 und nach der Tilgung älterer Eichzeichen neu zu bezeichnen. Gleichzeitig ist die Inschrift am Schiffe hinsichtlich des Eichzeichens und nötigenfalls der Nummer und der Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene zu berichtigen.

E. **Schiffseichamt**

§ 14

Zur Vornahme der Eichungen wird ein Schiffseichamt bestellt.

§ 15

(1) Die Eichung oder Nacheichung eines Schiffes ist von dem Eigentümer, dem Schiffseigner oder dem Schiffer beim Schiffseichamt, schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist

1. der etwa früher für das Schiff ausgestellte Eichschein,
2. eine Erklärung über die für das Fahrzeug erforderliche Mannschaft nach Art und Zahl,
3. ein Verzeichnis der zur vollen Ausrüstung usw. (vgl. § 2) gehörigen Gegenstände mit ungefährer Gewichtsangabe

beizufügen.

(3) Dem Schiffseichamt ist das Schiff unbeladen vorzuführen und jede Hilfe zu gewähren, welche von ihm für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

F. **Aufsichtsbehörde**

§ 16

(1) Technische Aufsichtsbehörde über das Schiffseichamt ist das Schiffsvermessungsamt der Freien Stadt Danzig.

(2) Dieses hat

1. das Schiffseichamt hinsichtlich der Handhabung der Eichordnung mit technischen Anweisungen zu versehen und für Schiffe, auf deren Bauart einzelne Vorschriften der Eichordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Eichung geschehen soll,
2. die vom Schiffseichamt vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amts wegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigentümers, Schiffseigners oder Schiffers zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen, wofür sämtliche Eichverhandlungen der Aufsichtsbehörde einzureichen sind,
3. die Meßgeräte des Schiffseichamts von Zeit zu Zeit zu prüfen und nach Bedarf neue zu beschaffen.

(3) Beauftragte der Aufsichtsbehörde können der Aufnahme der Maße beiwohnen.

G. **Gebühren**

§ 17

(1) Die Gebühren einschließlich Ausfertigung des Eichscheins betragen:

a) für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes

bis einschließlich 100 t Tragfähigkeit	20 G,
von mehr als 100 bis einschließlich 200 t Tragfähigkeit	35 „ ,
von mehr als 200 bis einschließlich 300 t Tragfähigkeit	40 „ ,
von mehr als 300 bis einschließlich 400 t Tragfähigkeit	45 „ ,
von mehr als 400 bis einschließlich 500 t Tragfähigkeit	50 „ ,
von mehr als 500 bis einschließlich 750 t Tragfähigkeit	65 „ ,
von mehr als 750 bis einschließlich 1000 t Tragfähigkeit	75 „ ,
von mehr als 1000 bis einschließlich 1500 t Tragfähigkeit	90 „ ,
über 1500 t Tragfähigkeit	100 „ ,

Dampfschiffe und Motorschiffe haben eine Zuschlaggebühr von 15 G zu entrichten.

Vom Schiffseichamt werden die Eichnägel ohne weiteres Entgelt geliefert, ebenso wird die Nagelung und Körnung der Eichskalen und das Anbringen der Eichzeichen unentgeltlich ausgeführt. Das Anmalen der Eichskalen und der Inschrift liegt dem Antragsteller ob oder erfolgt auf seine Kosten; auch die Kosten für die Eichplatte, wenn eine solche angebracht wird, sind zu ersetzen;

b) für die Nacheichung, die zur Neueichung des Schiffes führt, oder für die Nacheichung eines Schiffes, dessen Eichschein für ungültig erklärt wurde, oder für eine Nacheichung auf Beschwerde des Schiffseigentümers, Schiffseigners oder Schiffers, wenn sich die Richtigkeit der Eichung herausstellt, die für eine Eichung zu erhebende Gebühr;

c) für eine Nacheichung, die die Aufstellung eines neuen Nachweises der Wasserverdrängung nötig macht, die Hälfte der Sätze unter a, mindestens aber 15 G;

d) für eine Nacheichung, die eine Änderung des Nachweises der Wasserverdrängung nicht zur Folge hat, $1/3$ der Sätze unter a, mindestens 10 G;

e) für die Ausfertigung von Duplikateichscheinen 5 G.

(2) Wird die Eichung oder Nacheichung auf Antrag nicht am Eichplatze des Schiffseichamts, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller einen für die Eichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und außer den tarifmäßigen Gebühren die dem Schiffseichamt erwachsenen baren Auslagen zu zahlen.

(3) Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Eichscheins verweigert werden.

H. Übergangsbestimmungen

§ 18

(1) Als Übergangsmaßnahme und für einen Zeitraum von 5 Jahren, vom 1. Oktober 1927 ab gerechnet, sollen die früher ausgestellten Eichscheine da zugelassen werden, wo sie es zur Zeit sind, sowie da, wo sie auf Grund eines Sonderabkommens anerkannt werden.

(2) Die nach der bisherigen Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen des Regierungsbezirks Danzig ausgestellten Eichscheine Danziger Binnenschiffe behalten auf den Wasserstraßen der Freien Stadt Danzig bis zum 1. Oktober 1937 Gültigkeit.

(3) Ist jedoch vorher eine Nacheichung und die Ausfertigung eines neuen Eichscheines geboten, so wird das Schiff nach vorstehenden Bestimmungen neu geeicht.

(4) Für alle Neueichungen von Schiffen, die nach der bisher gültigen Eichordnung geeicht sind, werden Gebühren nach § 17 erster Absatz unter c erhoben.

(5) Die nach der bisherigen Eichordnung angebrachten Eichskalen, welche den neuen Bestimmungen entsprechen, bleiben erhalten.

§ 19.

Diese Eichordnung tritt an Stelle der geltenden Eichordnung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Ausführungsbestimmungen

zur Eichordnung für Binnenschiffe auf Danziger Wasserstraßen.

Zu § 2

(1) Nach dem Ergebnis der Untersuchung können die Gewässer der Danziger Wasserstraßen als aus Süßwasser bestehend angesehen werden.

(2) Die Höhe des Bodenwassers darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im allgemeinen frei von Bodenwasser sein.

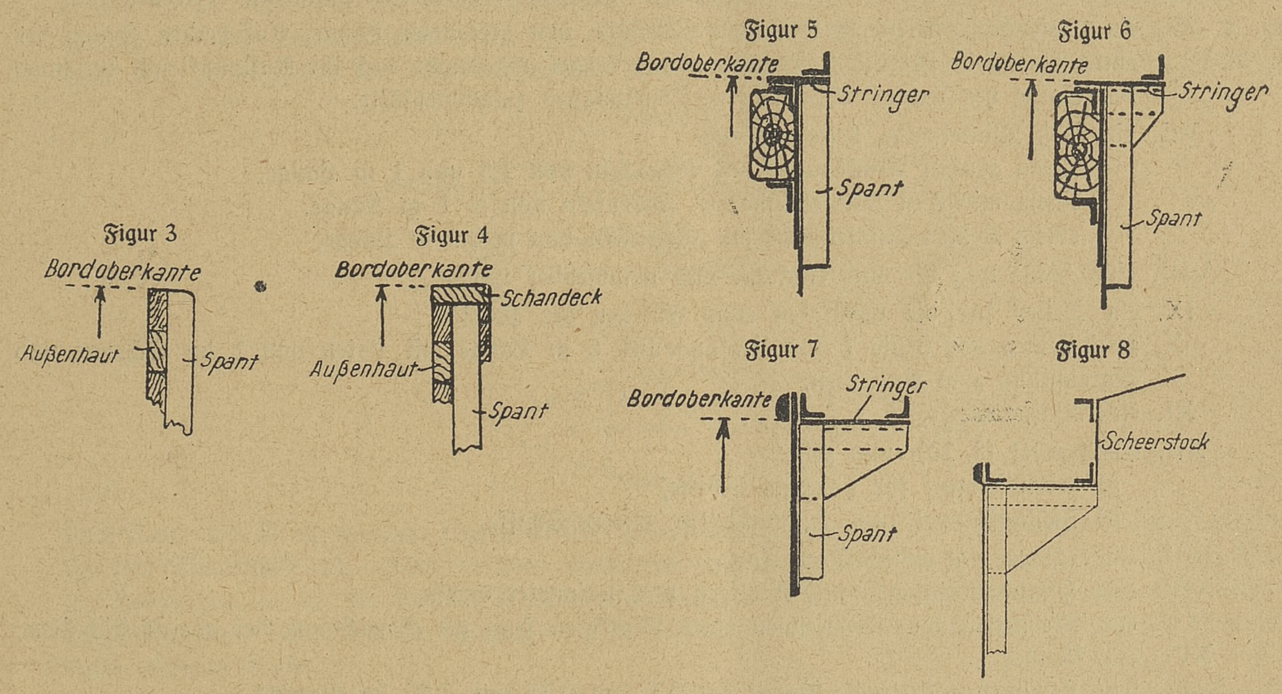
(3) Nachdem die umlegbaren Masten und Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird das Schiff an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nötigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen usw. in eine möglichst gleichlastige und normale Schwimmlage gebracht. Die Schwimmlage ist normal, wenn die Symmetrieebene senkrecht zum Wasserspiegel steht. Bei genau symmetrisch gebauten Fahrzeugen müssen daher in der normalen Schwimmlage alle Stellen der Oberkante beider Borde, die sich rechtwinklig gegenüberliegen, gleich hoch über Wasser und alle entsprechenden Stellen des Bodens gleich tief unter Wasser liegen. Weil die Fahr-

zeuge aber selten vollständig symmetrisch gebaut sind, wird man sich darauf beschränken müssen, das Fahrzeug in eine Schwimmlage zu bringen, bei der die geforderte Übereinstimmung überwiegend vorhanden ist. Unter dem Schiffsboden muß überall eine Wassertiefe von mindestens 0,3 m vorhanden sein.

Das Schiff soll, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

Zu § 4

(1) Als Bordoberkante ist bei offenen Fahrzeugen, dazu gehören auch die mit abnehmbarer Bedachung, der obere Verlauf jenes obersten Planken- oder Plattenganges anzusehen, der noch durch Spanten gestützt und an ihnen fest angebracht ist. Sind die Spantenköpfe durch ein Schandeck aus Holz oder durch eine Stringerplatte usw. abgedeckt, so wird als Bordoberkante die Oberkante des hölzernen Schandecks oder die Oberkante der Stringerplatte angesehen (Figur 3 bis 7).

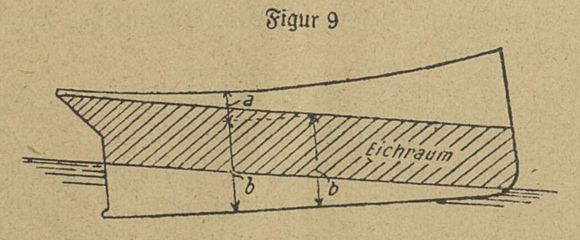


(2) Bei Schiffen mit Gangbord (Wassergang) und bei Schiffen mit festem Deck, die, wie z. B. Kastenschuten, Leichter usw., einen wasserdicht aufgesetzten Lukenscheerstock (Tennebaum, Figur 8) haben, kann der Lukenscheerstock auf Antrag in die freie Bordhöhe eingerechnet werden. Die obere Eichebene darf aber am Schiffe niemals höher als die Oberkante des Gangbordes oder des Decks an der Seite liegen.

(3) Der Freibord wird auf Antrag von der Unterkante einer Öffnung oder eines Fensters in der Bordwand aus abgesetzt werden, wenn eine eingehende Prüfung das Schiffseichamt davon überzeugt, daß ohne Berücksichtigung der Öffnung oder des Fensters die Sicherheit des Schiffes gefährdet werden würde.

(4) Der Abstand der oberen Eichebene vom Boden bei stark hinterlastigen Fahrzeugen wird bestimmt, indem mit dem Tiefenmaße die kleinste Entfernung (a + b in Figur 9) zwischen Bordoberkante und Boden, soweit dieser aus der Geraden nicht nach vorn und hinten ansteigt, ermittelt und

Figur 9



davon die vorgeschriebene freie Bordhhöhe (a) abgezogen wird. Der verbleibende Abstand (b) wird an der Stelle, an der die mittelste Eichskala angebracht wird, oder bei nur zwei Eichskalen an jeder Schiffsseite in der Mitte zwischen ihnen mit dem Tiefenmaß abgesetzt. Durch den oberen Endpunkt dieses

Abstandes und parallel zum Wasserspiegel wird die obere Eichebene gelegt (Figur 9). Die vorderen und hinteren Eichskalen werden nicht 20 cm über diese obere Eichebene, sondern nach Bedarf darüber hinausgeführt.

Zu § 5

A. Meßgeräte

(1) Bei der Vermessung des Eichraums sind anzuwenden

I. zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nut von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge,

II. ein Zweimeterstock,
III. ein Einmeterstock,
IV. ein Einhalbmeterstock, } wie die unter I bezeichneten Stöcke eingerichtet,

V. ein Meßband von Stahl, 13 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Zylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe versehen,

VI. ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Auf beiden Seiten des einen Schenkels ist eine Zentimeterteilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt,

VII. ein Satz Winkelmaße, bestehend aus
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 und 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge,

VIII. eine Leine von 20 mm Umfang und genügender Länge,

IX. ein Teiler für die Eichskalen zum Absetzen der Marken,

X. zwei Leinen von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit Loten von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen,

XI. eine Wasserwaage,

XII. Eichstempel (§ 10), und zwar
a) Brennstempel für hölzerne Schiffe,
b) Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe,

XIII. ein Körner von zylindrischer Form,

XIV. eine Handbohrmaschine mit Bohrern von geeigneter Größe,

XV. ein Brenneisen zum Einbrennen einer Marke in Holz zur Bezeichnung der oberen Eichebene,

XVI. ein Meißel,

XVII. drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht,

XVIII. ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße,

XIX. ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen der Brenneisen.

(2) Das Schiffseichamt muß mindestens mit einem Satze der im ersten Absatz bezeichneten Geräte versehen sein.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle 5 Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Teiler für die Eichskalen mittels des stählernen Metermaßes, das Tiefenmaß auch mittels der Winkelmaße, sowie das Meßband mittels der Meterstöcke zu prüfen.

(4) Die Prüfung der Meterstöcke mittels des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit dem Metermaß, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Teilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle gibt den Gesamtfehler des Meterstocks.

(5) Die Prüfung der Zwei-, Ein- und Einhalb-Meterstöcke sowie des Teilers für die Eichskalen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

(6) Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

(7) Bei den unter Nr. I bis V aufgeführten Meßgeräten dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

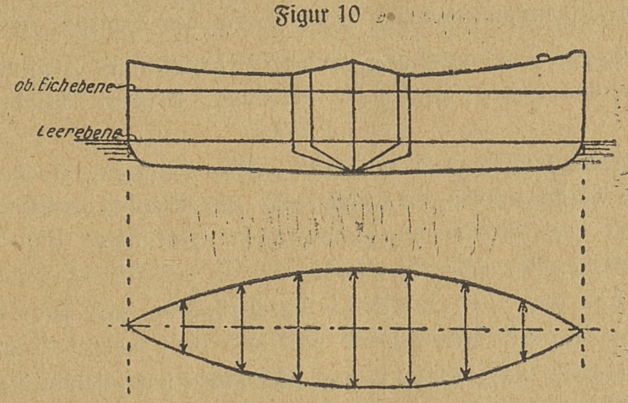
Bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge . . . . . . 3 mm,
bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge . . . . . . 2 „ ,
bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge . . . . . . 2 „ ,
bei Nr. IV größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge . . . . . . 2 „ ,
und bei Nr. V größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge . . . . 1 cm.

(8) Zeigen die Meßgeräte größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße

(1) Für die Anzahl der Eichschichten ist die Form des Schiffes maßgebend. Die Berechnungsart der Eichschicht setzt voraus, daß die Querschnittsbegrenzungen innerhalb der Eichschicht annähernd gerade Linien sind. Die Höhe der Eichschicht, die mindestens 1 dm sein soll, ist daher davon abhängig, ob der Lehnungswinkel für alle Punkte des Schiffsquerschnitts derselbe ist oder ob er von oben nach unten stetig um einen größeren Betrag anwächst. Bei Fahrzeugen entsprechend Figur 10

Figur 10

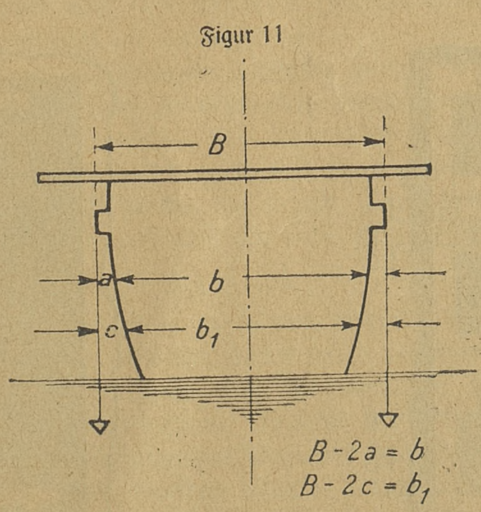


kann daher der Raum zwischen Leerebene und oberer Eichebene in nur einer Eichschicht berechnet werden. Da kein Mittelschiff von rechteckiger oder annähernd rechteckiger Form vorhanden ist, so läßt sich ferner die Berechnung auf die der Endteile der Einsenkungsebenen beschränken. Es genügt daher eine Teilung der Ebenen in 8 Teile. Die Berechnung wird, da die Begrenzungslinien Kurven sind, nach der Simpsonregel erfolgen müssen.

(2) Ist, wie bei prahmartigen Fahrzeugen, nur ein Mittelschiff vorhanden, so genügt es, die Einsenkungsebenen für die Berechnung in 4 Teile zu teilen.

(3) Die einzelnen Maße der Einsenkungsebenen werden ermittelt, indem man die größte Breite des Schiffes an der Stelle, an der die Breite gemessen werden soll, unter Benutzung von Loten (Figur 11) feststellt und davon den doppelten Abstand des Lotes von der Bordwand in der aufzumessenden Ebene abzieht.

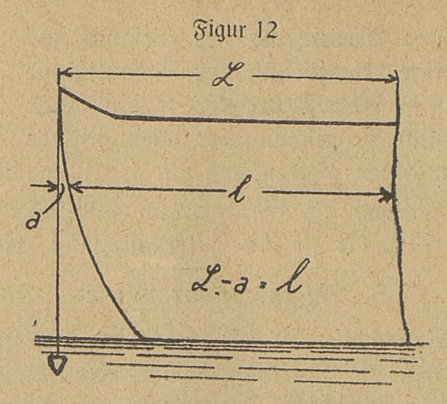
Figur 11



(4) Der Abstand des Lotes braucht nur an einer Seite gemessen zu werden. Es ist daher darauf zu achten, daß das Schiff während der Aufnahme der Maße die normale Schwimmlage beibehält.

(5) Bei der Längenmessung der Ebenen in den Endteilen wird ähnlich verfahren (Figur 12).

Figur 12



(6) Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Teile, wie Schaufelräder usw., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst nahe liegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße der Form des Schiffes entsprechend erfolgen.

(7) Alle Maße werden auf Zentimeter abgerundet. Bruchteile der Zentimeter werden, wenn sie 0,5 oder mehr betragen, als ein volles Zentimeter gerechnet, kleinere Bruchteile aber unberücksichtigt gelassen.

(8) Über das Eichverfahren wird nach den anliegenden Mustern, Vordruck A oder B (Anlage 2 und 3), eine Verhandlung aufgenommen, in welche alle zur Eichung gehörigen Maße derart eingetragen werden, daß die zu den Metern hinzukommenden Zentimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m usw.).

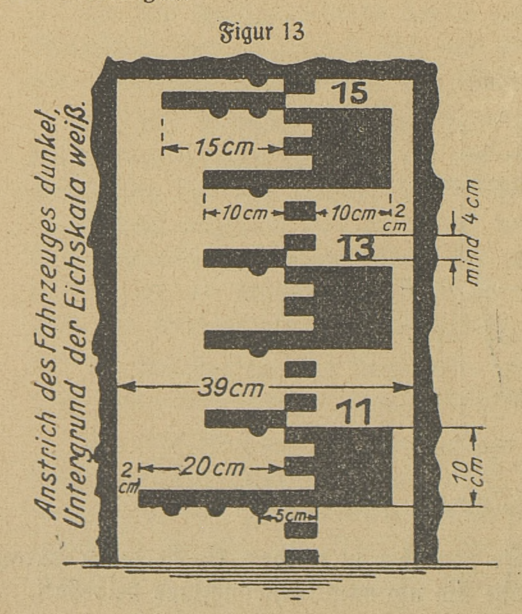
(9) Alle Rechnungen sind auf 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauffolgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

(10) Jede Verhandlung ist nach Beendigung aller darin vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von dem Schiffsvermessungsamt zu unterzeichnen.

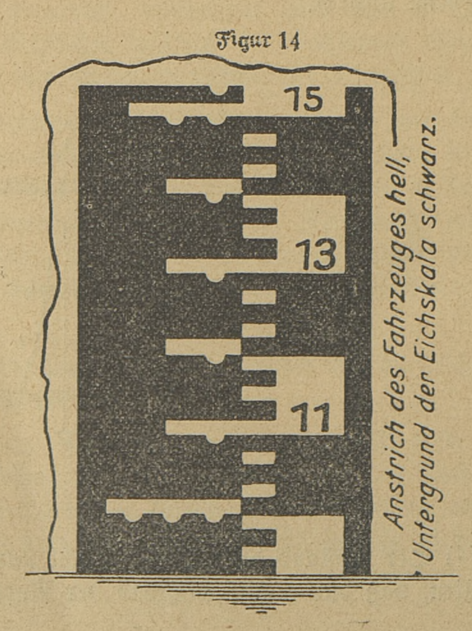
Zu § 7

(1) Für die Ermittlung der Nullpunkte der Eichskalen wird ein Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 5 A (1) VI), nachdem die beiden Schenkel nach dem großen Winkelmaß (zu § 5 A (1) VII) rechtwinklig zueinander eingestellt sind, an der Stelle unter dem Schiffsboden fest angelegt, an der die Eichskala angebracht werden soll. Nachdem der andere Schenkel nach dem Lote oder der Wasserwaage in senkrechte Stellung gebracht ist, zeigt auf seiner Maßeinteilung der Wasserspiegel die Tauchung des Schiffes an der untersuchten Stelle an. Die ermittelten Maße sind die Leertauchungen, d. h. die Abstände der Nullpunkte der Eichskalen vom Wasserspiegel. Von diesen Nullpunkten ab werden über dem Wasserspiegel Eichskalen mittels des Teilers für die Eichskalen (zu § 5 A (1) IX) auf die Bordwände übertragen.

Figur 13



Figur 14



(2) Bei Schiffen, bei denen der Teiler und sein Markierstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Einteilung der Eichskalen vom Wasserspiegel aufwärts mittels eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bewirkt.

(3) Die Dezimetermarken und das Ende der Eichskalen werden bei hölzernen Schiffen durch Eichnägel (schmiedeeiserne Nägel von mindestens 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopf von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen und bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge bezeichnet, deren Mittelpunkte die Teilung bilden.

(4) Die Körnerschläge, die den Tiefgang von 1 m bezeichnen, sind, wenn die Plattenstärke es erlaubt, bis auf etwa 8 mm Durchmesser an der Außenseite der Platten aufzubohren, damit sie jederzeit wiedergefunden werden können.

(5) Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch drei, die halben Meter durch zwei, die zehntel Meter und das Ende der Eichskalen durch einen Eichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Eichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht nebeneinander anzuordnen.

(6) Das Anmalen der Eichskalen erfolgt nach den Mustern in Figur 13 und 14.

(7) Nach Anbringung der Eichskalen und Marken zur Bezeichnung der oberen Eichebene wird bei jeder Eichskala die senkrechte Entfernung zwischen der obersten Marke und der darüberliegenden Bordoberkante ermittelt. Ist in der Mitte der Schiffslänge keine Eichskala angebracht, so tritt dafür der Abstand der Bordkante von der Marke für die Bezeichnung der oberen Eichebene. Dieses Maß wird nur in die Eichverhandlung eingetragen.

Zu § 10

(1) Die Buchstaben und Zahlen des Eichzeichens werden bei hölzernen Schiffen eingebrannt, bei eisernen Schiffen und Schiffen mit eisernen Borden mittels Schlagstempel eingeschlagen oder mittels Körner eingekörnt.

(2) Die Buchstaben und Zahlen des Eichzeichens müssen in großer lateinischer Schrift nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

W. 250 DA

(3) Die Inschrift am Schiffe ist in deutlich lesbarer Schrift von 15 cm Höhe für die kleinsten Buchstaben und Zahlen, deren Grundstrichbreite nicht unter $^1/_5$ der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunkel oder dunkel auf hell gemaltem Grunde wie folgt anzubringen:

320 t
W. 250 DA

(4) Der Eichschein wird nach dem angeschlossenen Muster ausgefertigt und ist wie jeder spätere Vermerk darin von dem Schiffsvermessungsamt zu unterzeichnen.

Zu § 11

Die Ungültigkeitserklärung wird durch den „Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil II" bekanntgemacht.

Zu § 12

(1) Über jede Nacheichung wird nach dem Muster C (Anlage 4) eine Verhandlung aufgenommen. Sie ist von dem Schiffsvermessungsamt zu unterzeichnen.

(2) Soll die Nacheichung eines Fahrzeuges ausgeführt werden, dessen Eichung oder letzte Nacheichung nicht vom Danziger Schiffseichamt vorgenommen wurde, so sind die Akten des Fahrzeuges von dem Schiffseichamt zu erbitten, bei welchem das letzte Verfahren vorgenommen wurde.

(3) Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke der Eichskala zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 1 cm genau festzustellen, wobei Maße unter $^1/_2$ cm unberücksichtigt bleiben, die über $^1/_2$ cm aber als volle Zentimeter angenommen werden.

Zu § 14

(1) Das Schiffseichamt hat Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Eichungen und Nacheichungen unter fortlaufender, nicht in jedem Jahre mit 1 beginnender Nummer einzutragen sind.

(2) Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren. Dasselbe hat mit den zurückgelieferten Eichscheinen zu geschehen, soweit sie vom Danziger Schiffsvermessungsamt ausgestellt worden sind. Eichscheine dagegen, die von dem Schiffseichamt eines fremden Staates ausgefertigt worden sind und infolge einer Neueichung — sie wird die Regel sein — ungültig werden, sind durch den Senat an die zuständige Behörde des beteiligten anderen Vertragsstaates zu senden.

Anlage 1

Eichschein für Binnenschiffe

Erläuterungen

1. Name des Staates.
2. Bezeichnung und Sitz des Amtes.
3. Unterscheidungsbuchstaben oder Unterscheidungsnummern des Amtes.
4. Ordnungsnummer des Eichverzeichnisses.
5. Datum der Eintragung in das Verzeichnis.
6. Name oder Devise des Schiffes. Im Falle der Änderung ist der frühere Name oder die frühere Devise zu streichen und auf der folgenden Zeile die neue Bezeichnung einzutragen.
7. Angabe der Schiffsart (Penische, Schleppschiff, Leichter, Schleppdampfer, Personenschiff, Tankschiff usw.).
8. Angabe des Baumaterials (Holz, Eisen gemischt, Eisenbeton usw.) und Einzelheiten der Bauart (gedeckt, ungedeckt, auf Kiel).
9. Dampfmaschine, Verbrennungskraftmaschine usw.
10. Name und Ort der Bauwerft.
12. Steuerruder und Bugspriet nicht eingerechnet.
13. Gemessen auf der Außenhaut.
14. Arithmetisches Mittel der Leertauchungen an den Eichskalen abgelesen.
15. Berechnet für Süßwasser.
16. Der Abstand ist vom tiefsten Punkte des Schandecks zu messen.
19. Zahl der Personen.
21. Das Wasser in den Rohrleitungen, im Kondensator und im Kessel bis zur normalen Höhe.
22. Anzahl der Platten oder Zeichen.
25. Aus Kupfer, gekerbt, gemalt, gekörnt usw.
35. Wenn der Nullpunkt in der Leerebene liegt, so ist nur die unter 1 angegebene Ermittlungsweise anwendbar. Wenn der Nullpunkt in der Ebene des tiefsten Punktes des Schiffsbodens liegt, kann eine der drei angegebenen Ermittlungsweisen angewandt werden. Die Messungen werden dementsprechend am Schiffe vorgenommen.
36. }
37. } Berechnet nach der vereinbarten Formel: 0,70 × Länge × Breite × mittlere Eintauchung.
38. Unterschied der beiden vorangehenden Ermittlungen.
43. An dieser Stelle werden alle ergänzenden Mitteilungen, die sich auf die Eichung beziehen, sowie gegebenenfalls alle für die Beachtung der Schiffahrtpolizeivorschriften zweckdienlichen Angaben, wie Breite der Ausladung, Tiefgang usw., angeführt.
44. Ort und Datum der Ausstellung des Eichscheins auszufüllen durch den Eichsachverständigen (Eichbeamten), wenn die Ausstellung und die Aushändigung nicht von der gleichen Stelle erfolgt.
45. Unterschrift des Eichsachverständigen (Eichbeamten) im vorstehend erwähnten Falle.
46. Ort und Datum der Aushändigung des Eichscheins.
47. Bezeichnung der Behörde, welche den Eichschein aushändigt.
48. Unterfertigung der genannten Behörde.
49. Stempel der genannten Behörde.
51. Ort und Datum der Eintragung des neuen Namens oder der neuen Devise in den Eichschein.
52. Unterschrift des zuständigen Beamten.

Anmerkung: Wenn die Sprache den Gebrauch eigener Schriftzeichen bedingt, werden die handschriftlichen Eintragungen außer den Zahlen auch in lateinischen Buchstaben oder in englischer Kursivschrift beigesetzt.

(1) Danzig

(2) Amt der Eintragung Danzig

(3) W. DA.

(4) Eichnummer ....

(5) Eingetragen am ....

(6) Schiff ....

....

Beschreibung des Schiffes

(7) Art des Schiffes ....

....

(8) Bauart ....

....

(9) Art der Antriebsmaschine*) ....

(10) Bauwerft ....

....

....

11. Tag des Stapellaufs ....

(12) Größte Länge des Schiffsrumpfes ....

(13) Größte Breite des Schiffsrumpfes ....

(14) Mittlere Leertauchung ....

(15) Größte Tragfähigkeit in t ....

(16) Lotrechter Abstand zwischen der Linie der größten Eintauchung und dem Schandeck ....

....

*) Nur bei Schiffen mit eigener Antriebskraft auszufüllen.

17. Lage und Beschreibung des festen Ballastes ....

....

....

....

Ständige Belastung entsprechend der Leertauchung im Zeitpunkt der Eichung:

18. a) Mittlere Höhe des Wassers in den verschiedenen Teilen des Schiffsrumpfes ....

....

....

(19) b) Bemannung ....

20. c) Annäherndes Gewicht der Ausrüstung und der Vorräte ....

....

(21) d) Gewicht des Wassers, das normalerweise zum Betriebe der Maschinenanlage gebraucht wird *)

A. Zur Güterbeförderung bestimmte Schiffe

Eichplatten oder Eichzeichen

Die Ebene der größten Eintauchung ist an beiden Schiffsseiten bezeichnet durch

(22) Eichplatten **) / Eichzeichen

Anbringungsstelle der Eichplatten oder Eichzeichen (Angabe steht frei).

23. Abstand der Mitte der .... Eichplatten **) / Eichzeichen

		Backbord	Steuerbord
von den Schiffsenden	von vorn	....	....
	von hinten	....	....

*) Nur bei Schiffen mit eigener Antriebskraft auszufüllen.
**) Nicht Zutreffendes durchstreichen.

Eichskalen

24. Anzahl der Eichskalen: ....

(25) Art der Ausführung: ....

26. Der Nullpunkt entspricht der Leerebene / dem tiefsten Punkte des Schiffsbodens*)

	Backbord				Steuerbord			
	1 (vorn)	2	3	4	1 (vorn)	2	3	4
Abstand der Eichskalen:								
27. 1. vom Vorderende des Schiffes								
28. 2. von Mitte zu Mitte . . .								
29. 3. vom hinteren Ende des Schiffes								
Lotrechter Abstand vom oberen Ende der Eichskalen:								
30. 1. bis zum Schandeck								
31. 2. bis zur Ebene der größten Eintauchung								
32.								
Höhe der Eichskalen:								
33. 1. über der Leerebene								
34. 2. über der Ebene der größten Eintauchung								

(35) Wasserverdrängung des Schiffes in cbm zunehmend von cm zu cm mittlerer Tauchung und ausgehend von der Ebene:

1. der Leertauchung,

2. des tiefsten Punktes des Schiffsbodens*),

3. die einer mittleren Eintauchung von .... cm entspricht.

*) Nicht Zutreffendes durchstreichen.

Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen	Wasserverdrängung cbm

Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen	Wasserverdrängung cbm

Anmerkung: Das Gewicht einer Ladung erhält man durch Berechnung des Unterschieds zwischen:

1. der Wasserverdrängung durch das Schiff, die der mittleren Eintauchung bei Beginn der Einladung (Ausladung) entspricht,

2. der Wasserverdrängung, die der mittleren Eintauchung bei Beendigung der Verladung entspricht; hierauf ist der Unterschied mit dem spezifischen Gewichte des Wassers des Ortes, wo die erwähnten Tauchungsangaben ermittelt wurden, zu multiplizieren.

B. Nicht für Güterbeförderung bestimmte Schiffe

	Wasserverdrängung gemäß dem Übereinkommen	
(36)		im Leerzustande ....
(37)		bei größter Eintauchung ....
(38)		zwischen der Leerebene und der größten Eintauchung ....

Außer Kraft gesetzte Eichscheine

Bezeichnung des Eichamts 39	Tag der Eintragung 40	Ordnungsnummer der Eintragung 41	Name oder Devise des Schiffes 42

(43) Bemerkungen:

(44) In ...., den ....

Eichsachverständiger (Eichbeamter):

(45) ....

Dieser Eichschein ist ein Auszug aus dem Eichverzeichnis und wurde ausgehändigt

(46) in Danzig, den ....

(47) Staatl. Schiffsvermessungsamt Danzig.

(48) ....

(49)

Änderung des Namens oder der Devise des Schiffes

50. Neuer Name oder neue Devise: ....

(51) in ...., den ....

(52) ....

Vordruck A **Anlage 2**

(Die links in ( ) stehenden Zahlen decken sich mit denen im Eichschein.)

(2) Staatl. Schiffsvermessungsamt Danzig.

....

(3) Erkennungsbuchstaben des Amtes: W. DA.

....

(4) Ordnungsnummer des Eichverzeichnisses:

....

(5) Datum der Eintragungen in das Verzeichnis:

....

Verhandlung

über die Eichung des nachstehend bezeichneten, zur Güterbeförderung bestimmten Schiffes

(6) Name oder Devise des Schiffes: ....

....

Name des Eigentümers und Heimathafen des Schiffes: ....

....

(7) Schiffsart (Penische, Schleppschiff, Leichter, Tankschiff usw.): ....

(8) Baumaterial und Bauart (Holz, Holz und Eisen gemischt, Eisenbeton): ....

Gedeckt, ungedeckt, auf Kiel, flacher Boden: ....

(9) Treibkraftanlage (Dampfmaschine, Verbrennungskraftmaschinen, Maschinenstärke, Kesselgröße- und druck): ....

(10) Name und Ort der Bauwerft: ....

(11) Tag des Stapellaufs: ....

(12) Größte Länge des Schiffsrumpfes ohne Steuerruder und Bugspriet . . . . m

(13) Größte Breite des Schiffsrumpfes, auf der Außenhaut gemessen . . . . m

(14) Mittlere Leertauchung (arithmetisches Mittel der Leertauchungen an jeder Anbringungsstelle der Eichskalen) . . . . m

(15) Größte Tragfähigkeit im Süßwasser . . . . Tonnen

(16) Lotrechter Abstand zwischen der Linie der größten Eintauchung und dem tiefsten Punkte der Oberkante des Schandecks . . . . m

(17) Lage und Beschreibung des festen Ballastes:

Ständige Belastung
entsprechend der Leertauchung im Zeitpunkt der Eichung

Benennung	Annäherndes Gewicht Tonnen	Bemerkungen
(18) a) Mittlere Höhe des Wassers in verschiedenen Teilen des Schiffsrumpfes:		
....	....	
....	....	
....	....	
....	....	
(19) b) Mannschaft nach Art und Zahl:		
....	....	
....	....	
....	....	
(20) c) Ausrüstung:		
.... Maste und .... Spriete . .	....	
Segel	....	
Anker	....	
Ketten und Tauwerk	....	
Fahrausrüstung	....	
Sonstige Gerätschaften	....	
Einrichtungsgegenstände, Mobilien u. dgl.:		
Vorräte:	....	
(21) d) Gewicht des Wassers, das normalerweise zum Betriebe der Maschinenanlage gebraucht wird*)	....	
Gesamtgewicht . . .	....	

*) Nur bei Schiffen mit eigener Antriebskraft ausfüllen.

(22) Die Ebene der tiefsten Eintauchung ist an beiden Schiffsseiten

bezeichnet durch { Eichplatten*) / Eichzeichen*) } | W. DA. |

(23) Abstand der Mitte { Eichplatten*) / Eichzeiten*) } von den Schiffs-enden { vorn links .... m, von rechts .... m / hinten links .... m, hinten rechts .... m }

Eichskalen

(24) Anzahl der Eichskalen: ....

(25) Art der Ausführung (aus Kupfer gekerbt, gemalt, gekörnt usw.): ....

(26) Der Nullpunkt entspricht dem tiefsten Punkte des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle.

	Backbord				Steuerbord			
	1 (vorn)	2	3	4	(1 vorn)	2	3	4
(27) Abstand der Eichskalen in m: 1. vom Vorderende des Schiffes	....				....			
(28) 2. von Mitte zu Mitte .	....	....	....		....	....	....	
(29) 3. vom hinteren Ende des Schiffes			....	....			....	....
Lotrechter Abstand vom oberen Ende der Eichskalen in m:								
(30) 1. bis Schandeck . . .	....	....	....	....	....	....	....	....
(31) 2. bis zur Ebene der größten Eintauchung	....	....	....	....	....	....	....	....
(33) Leertauchungen an den Eichskalen in m . . .	....	....	....	....	....	....	....	....
Mittlere Leertauchung in m . . . . [vgl. (14)]	....							
(34) Tauchungen bis zur Ebene der größten Eintauchung in m	....	....	....	....	....	....	....	....
Eichraumhöhe in m . .	....							

*) Nicht Zutreffendes durchstreichen.

Berechnungen

1. Berechnung der Flächeninhalte der Einsenkungsebene

Einsenkungsebene . . .	1	2	3	4	5
Bei der Ladehöhe (dm)					

a. Vordere Überhänge

Länge (m)											
$1/2$ Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1											
2											
3											
Summe der Produkte											
$1/2$*) oder $1/6$ Länge × Summe der Produkte = Inhalt m² . .											

*) Ob der Faktor $1/2$ oder $1/6$ zu nehmen ist, richtet sich nach § 5 Abs. (3).

b. Vordere Endteile

Länge (m)											
$1/4$ Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1										
2	4										
3	2										
4	4										
5	1										
Summe der Produkte											
$1/4$ Länge × Summe der Produkte : 3 = Inhalt m²											

c. Mittlere Teile

Länge = ... m, $1/4$ Länge = ... m.

Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	$1/2$										
2	1										
3	1										
4	1										
5	$1/2$										
Summe der Produkte											
$1/4$ Länge × Summe der Produkte = Inhalt m²											

Einsenkungsebene . . .	1	2	3	4	5
Bei der Ladehöhe (dm)					

d. Hintere Endteile

Länge (m)										
$1/4$ Länge										

Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1										
2	4										
3	2										
4	4										
5	1										

Summe der Produkte					
$1/4$ Länge $\times$ Summe der Produkte : 3 = Inhalt m²					

e. Hintere Überhänge

Länge (m)					
$1/2$ Länge					

Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1											
2											
3											

Summe der Produkte					
$1/2$ *) oder $1/6$ Länge $\times$ Summe der Produkte = Inhalt m². .					

*) Ob der Faktor $1/2$ oder $1/6$ zu nehmen ist, richtet sich nach § 5 Abs. (3).

Inhalt der Einsenkungsebenen

Einsenkungsebene . .	1	2	3	4	5
Bei der Ladehöhe (dm)					
$(a+b+c+d+e)$ m²					

2. Berechnung der Inhalte der Eichschichten und des Eichraums

Gemittelte Fläche, Ebene $\frac{1+2}{2}$, $\frac{2+3}{2}$ usw. m²						
Inhalt der Schichten zwischen Ebene 1+2, 2+3 usw. (gemittelte Fläche $\times$ Schichthöhe) m³						
Wasserverdrängung für 1 cm in den einzelnen Schichten (Inhalt dividiert durch Schichthöhe) m³						
Wasserverdrängung	bis Ladehöhe					
	Tonnen . .					

Berechnungen

1. Berechnung der Flächeninhalte der Einsenkungsebene

Einsenkungsebene . . .	6	7	8	9	10
Bei der Ladehöhe (dm)					

a. Vordere Überhänge

Länge (m)					
$^1/_2$ Länge					

Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1											
2											
3											

Summe der Produkte					
$^1/_2$*) oder $^1/_6$ Länge × Summe der Produkte = Inhalt m² . .					

*) Ob der Faktor $^1/_2$ oder $^1/_6$ zu nehmen ist, richtet sich nach § 5 Abs. (3).

b. Vordere Endteile

Länge (m)					
$^1/_4$ Länge					

Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1										
2	4										
3	2										
4	4										
5	1										

Summe der Produkte					
$^1/_4$ Länge × Summe der Produkte : 3 = Inhalt m²					

c. Mittlere Teile

Länge = ... m, $^1/_4$ Länge = ... m.

Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	$^1/_2$										
2	1										
3	1										
4	1										
5	$^1/_2$										

Summe der Produkte					
$^1/_4$ Länge × Summe der Produkte = Inhalt m²					

Einsenkungsebene . . .	6	7	8	9	10
Bei der Ladehöhe (dm)					

d. Hintere Endteile

Länge (m)											
1/4 Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1										
2	4										
3	2										
4	4										
5	1										
Summe der Produkte											
1/4 Länge × Summe der Produkte : 3 = Inhalt m²											

e. Hintere Überhänge

Länge (m)											
1/2 Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1											
2											
3											
Summe der Produkte											
1/2*) oder 1/6 Länge × Summe der Produkte = Inhalt m² . .											

*) Ob der Faktor 1/2 oder 1/6 zu nehmen ist, richtet sich nach § 5 Abs. (3).

Inhalt der Einsenkungsebenen

Einsenkungsebene . .	6	7	8	9	10
Bei der Ladehöhe (dm)					
(a + b + c + d + e) m²					

2. Berechnung der Inhalte der Eichschichten und des Eichraums

Gemittelte Fläche, Ebene $\frac{1+2}{2}$, $\frac{2+3}{2}$ usw. m²						
Inhalt der Schichten zwischen Ebene 1+2, 2+3 usw. (gemittelte Fläche × Schichthöhe) m³						
Wasserverdrängung für 1 cm in den einzelnen Schichten (Inhalt dividiert durch Schichthöhe) m³						
Wasserverdrängung	bis Ladehöhe					
	Tonnen . .					

Berechnungen

1. Berechnung der Flächeninhalte der Einsenkungsebene

Einsenkungsebene . . .	11	12	13	14	15
Bei der Ladehöhe (dm)					

a. Vordere Überhänge

		11		12		13		14		15	
Länge (m)											
$1/2$ Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1											
2											
3											
Summe der Produkte											
$1/2$*) oder $1/6$ Länge × Summe der Produkte = Inhalt m² . .											

*) Ob der Faktor $1/2$ oder $1/6$ zu nehmen ist, richtet sich nach § 5 Abs. (3).

b. Vordere Endteile

		11		12		13		14		15	
Länge (m)											
$1/4$ Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1										
2	4										
3	2										
4	4										
5	1										
Summe der Produkte											
$1/4$ Länge × Summe der Produkte : 3 = Inhalt m²											

c. Mittlere Teile

Länge = ... m, $1/4$ Länge = ... m.

Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	$1/2$										
2	1										
3	1										
4	1										
5	$1/2$										
Summe der Produkte											
$1/4$ Länge × Summe der Produkte = Inhalt m²											

Einsenkungsebene . . .	11	12	13	14	15
Bei der Ladehöhe (dm)					

d. Hintere Endteile

Länge (m)											
1/4 Länge											
Nr. der Breite	**Multiplikator**	**Breite**	**Produkt**	**Breite**	**Produkt**	**Breite**	**Produkt**	**Breite**	**Produkt**	**Breite**	**Produkt**
1	1										
2	4										
3	2										
4	4										
5	1										
Summe der Produkte											
1/4 Länge × Summe der Produkte : 3 = Inhalt m²											

e. Hintere Überhänge

Länge (m)											
1/2 Länge											
Nr. der Breite	**Multiplikator**	**Breite**	**Produkt**	**Breite**	**Produkt**	**Breite**	**Produkt**	**Breite**	**Produkt**	**Breite**	**Produkt**
1											
2											
3											
Summe der Produkte											
1/2*) oder 1/6 Länge × Summe der Produkte = Inhalt m² . .											

*) Ob der Faktor 1/2 oder 1/6 zu nehmen ist, richtet sich nach § 5 Abs. (3).

Inhalt der Einsenkungsebenen

Einsenkungsebene . .	11	12	13	14	15
Bei der Ladehöhe (dm)					
(a + b + c + d + e) m²					

2. Berechnung der Inhalte der Eichschichten und des Eichraums

Gemittelte Fläche, Ebene $\frac{1+2}{2}$, $\frac{2+3}{2}$ usw. m²						
Inhalt der Schichten zwischen Ebene 1+2, 2+3 usw. (gemittelte Fläche × Schichthöhe) m³						
Wasserverdrängung für 1 cm in den einzelnen Schichten (Inhalt dividiert durch Schichthöhe) m³						
Wasserverdrängung	bis Ladehöhe					
	Tonnen . .					

(35) Zunahme der Wasserverdrängung von cm zu cm mittlerer Eintauchung von der Leerebene an.

Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm

(35) Zunahme der Wasserverdrängung von cm zu cm mittlerer Eintauchung von der Leerebene an.

Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm

Die Ladung beträgt bei einer Einsenkung von (in Worten): ....

....

Die Eichung dieses Schiffes wurde durch ....

.... erforderlich.

Sie wurde am .... 19........ zu .... ausgeführt.

Der Eichschein ist am .... ausgehändigt worden.

Danzig, den .... 19........

Staatl. Schiffsvermessungsamt

Der Vorstand: ....

Die Eichbeamten: ....

Gebühren . . . . G

Auslagen . . . . „

Stempel . . . . „

Zusammen sind .... G bezahlt.

Angaben über außer Kraft gesetzte Eichscheine:

Vordruck B

Anlage 3

(Die links in () stehenden Zahlen decken sich mit denen im Eichschein)

(2) Staatl. Schiffsvermessungsamt Danzig.

....

(4) Ordnungsnummer des Eichverzeichnisses:

....

(3) Erkennungsbuchstaben des Amtes: W. DA.

....

(5) Datum der Eintragungen in das Verzeichnis:

....

Verhandlung

über die Eichung des nachstehend bezeichneten, nicht zur Güterbeförderung bestimmten Schiffes

(6) Name oder Devise des Schiffes: ....

....

Name des Eigentümers und Heimathafen des Schiffes: ....

....

(7) Schiffsart (Schlepper, Personendampfer usw.): ....

(8) Baumaterial und Bauart (Holz, Eisen und Holz, Eisen, Beton usw.): ....

Gedeckt, ungedeckt, flacher Boden, Kiel: ....

(9) Treibkraftanlage: ....

(10) Name und Ort der Bauwerft: ....

(11) Tag des Stapellaufs: ....

(12) Größte Länge des Schiffsrumpfes ohne Steuerruder und Bugspriet . . . . m

(13) Größte Breite des Schiffsrumpfes, auf der Außenhaut gemessen . . . . m

(14) Mittlere Leertauchung (arithmetisches Mittel der Leertauchungen an den Anbringungsstellen der Eichmarken) . . . . m

(15) Größte Tragfähigkeit im Süßwasser . . . . Tonnen

(16) Lotrechter Abstand zwischen der Linie der größten Eintauchung und dem tiefsten Punkte der Oberkante des Schandecks . . . . m

(17) Lage und Beschreibung des festen Ballastes:

Ständige Belastung
entsprechend der Leertauchung im Zeitpunkt der Eichung

Benennung	Annäherndes Gewicht Tonnen	Bemerkungen
(18) a) Mittlere Höhe des Wassers in verschiedenen Teilen des Schiffsrumpfes:		
....	....	
....	....	
....	....	
....	....	
(19) b) Mannschaft nach Art und Zahl:		
....	....	
....	....	
....	....	
(20) c) Ausrüstung:		
.... Maste und .... Spriete . .	....	
Segel	....	
Anker	....	
Ketten und Tauwerk	....	
Fahrausrüstung	....	
Sonstige Gerätschaften	....	
Einrichtungsgegenstände, Mobilien u. dgl.:		
....	....	
(21) d) Gewicht des Wassers, das normalerweise zum Betriebe der Maschinenanlage gebraucht wird*)	....	
Gesamtgewicht . . .	....	

*) Nur bei Schiffen mit eigener Antriebskraft ausfüllen.

Eichmarken

Anzahl der Anbringungsstellen von Eichmarken: ....

Art der Ausführung (genagelt oder gekörnt): ....

Der Nullpunkt entspricht dem tiefsten Punkte des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle.

	Backbord				Steuerbord			
	(1 vorn)	2	3	4	(1 vorn)	2	3	4
Abstand der Eichmarken in m:								
1) von dem Vorderende des Schiffes								
2) von Mitte zu Mitte								
3) vom hinteren Ende des Schiffes								
Lotrechter Abstand vom oberen Ende der Eichmarken in m:								
1) bis Schandeck								
2) bis zur Ebene der tiefsten Eintauchung								
Leertauchungen an den Anbringungsstellen der Eichmarken in m . .								
Mittlere Leertauchung in m . . . [vgl. (14)]								
Tauchungen bis zur Ebene der tiefsten Eintauchung in m . . .								
Eichraumhöhe in m								

Die unteren Eichmarken befinden sich . . . . m,

die oberen Eichmarken befinden sich:

vorn links . . . . m, vorn rechts . . . . m,

Mitte links . . . . m, Mitte rechts . . . . m,

hinten links . . . . m, hinten rechts . . . . m

senkrecht über dem tiefsten Punkte des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle.

Berechnung

Länge des Schiffsrumpfes in der Leerebene . . . . m

Größte Breite der Leerebene . . . . m

.... m²

Tauchung in der Mitte der Länge . . . . m

.... m³

× 0,7

(36) Wasserverdrängung im Leerzustande . . . . m³

Länge des Schiffsrumpfes in der Ebene der größten Eintauchung . . . . m

Größte Breite dieser Ebene . . . . m

.... m²

Tauchung in der Mitte der Länge . . . . m

.... m³

× 0,7

(37) Wasserverdrängung bei größter Eintauchung . . . . m³

(38) Wasserverdrängung des Schiffsrumpfes zwischen Leerebene und größter Eintauchung .... m³

Die Eichung dieses Schiffes wurde durch ....

.... erforderlich.

Sie wurde am .... 19.......... zu .... ausgeführt.

Der Eichschein ist am .... ausgehändigt worden.

Danzig, den .... 19..........

Staatl. Schiffsvermessungsamt

Der Vorstand: Die Eichbeamten:

....

Gebühren . . . . G

Auslagen . . . . „

Stempel . . . . „

Zusammen sind . . .. G bezahlt.

Angaben über außer Kraft gesetzte Eichscheine.

Vordruck C | Anlage 4

(Die links in () stehenden Zahlen decken sich mit denen im Eichschein)

(2) Staatl. Schiffsvermessungsamt Danzig.

....

(3) Erkennungsbuchstaben des Amtes: W. DA.

....

(4) Ordnungsnummer des Eichverzeichnisses:

....

(5) Datum der Eintragungen in das Verzeichnis:

....

Verhandlung
über Nacheichung des (der)

.... (Bauart) .... (Name oder Devise)

Die Nacheichung wurde durch ....

.... erforderlich, sie wurde

am .... zu .... ausgeführt.

I. Bauliche Änderungen seit der Eichung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben: ....

....

....

....

II. Die Eichskalen $\frac{\text{sind*)}}{\text{sind nicht*)}}$ in einem solchen Umfang vorhanden, daß sie für die weitere Untersuchung benutzt werden konnten. Es wurde $\frac{\text{keine*)}}{\text{eine*)}}$ Neueichung erforderlich.

III. Die ständige Belastung entsprechend der Leertauchung hat sich seit der Eichung geändert, und zwar:

(18) a) Mittlere Höhe und Gewicht des Wassers in verschiedenen Teilen des Schiffsrumpfes: .... Tonnen

(19) b) Mannschaft nach Art und Zahl . . . . „

(20) c) Ausrüstung . . . . „

(21) d) Gewicht des Wassers, das normalerweise zum Betriebe der Maschinenanlage gebraucht wird . . . . „

IV. Die Leertauchungen an den Eichskalen sind:

Backbord				Steuerbord			
1 (vorn)	2	3	4	1 (vorn)	2	3	4
........m	........m	........m	........m	........m	........m	........m	........m

im Mittel .... m.

*) Nicht Zutreffendes durchstreichen.

Das entspricht gegenüber dem Zustand bei der Eichung einer $\frac{\text{Eintauchung}}{\text{Austauchung}}$ von .... Tonnen oder .... % der Wasserverdrängung des Schiffrumpfes.

a) Der Nachweis der Wasserverdrängung wird gemäß § 12 Abs. 4*) — wird auf Antrag*) — wird nicht*) — geändert.

b) Es ist eine Neueichung erforderlich (§ 12 Abs. 4 und 5)*).

c) Es wird eine Neueichung beantragt*).

V. Es liegt ein Antrag auf $\frac{\text{Vermehrung}}{\text{Verminderung}}$ des Freibords um .... cm vor.

Ihm kann $\frac{\text{nur durch eine Neueichung}}{\text{durch Änderung des Nachweises der Wasserverdrängung}}$ entsprochen werden.

Alsdann betragen:

	Backbord				Steuerbord			
	1 (vorn)	2	3	4	1 (vorn)	2	3	4
Die lotrechten Abstände vom oberen Ende der $\frac{\text{Eichskalen}}{\text{Eichmarken}}$ in m:								
(30) 1. bis zum Schandeck								
(31) 2. bis zur Ebene der größten Eintauchung								
(33) Leertauchungen an den Eichskalen (Anbringungsstellen der Eichmarken) in m								
Mittlere Leertauchung in m . . . [vgl. (14)]								
(34) Die Tauchungen bis zur Ebene der größten Eintauchung								
Eichraumhöhe in m								

I. Das Schiff ist zur Beförderung von Gütern bestimmt

(22) Die Ebene der tiefsten Eintauchung ist an beiden Schiffsseiten nunmehr bezeichnet durch:

Eichplatten | W. DA. | *)

Eichzeichen W. DA. *)

*) Nicht Zutreffendes durchstreichen.

(35) Zunahme der Wasserverdrängung von cm zu cm mittlerer Eintauchung von der Leerebene an.

Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm	Mittlere Eintauchung nach Angabe der Eichskalen m	Wasserverdrängung cbm

II. Das Schiff ist nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt

Berechnung

Länge des Schiffsrumpfes in der neu festgestellten Leerebene . . . . m

Größte Breite der Leerebene . . . . m

.... m^2

Tauchung in der Mitte der Länge . . . . m

.... m^3

× 0,7

(36) Wasserverdrängung im Leerzustande . . . . m^3

Länge des Schiffsrumpfes in der Ebene der größten Eintauchung . . . . m

Größte Breite dieser Ebene . . . . m

.... m^2

Tauchung in der Mitte der Länge . . . . m

.... m^3

× 0,7

(37) Wasserverdrängung bei größter Eintauchung . . . . m^3

(38) Wasserverdrängung des Schiffsrumpfes zwischen Leerebene und größter Eintauchung .... m^3

Die Nacheichung dieses Schiffes wurde durch ....

.... erforderlich.

Sie wurde am .... 19.......... zu .... ausgeführt.

Der Eichschein ist am .... ausgehändigt worden.

Danzig, den .... 19..........

Staatl. Schiffsvermessungsamt

Der Vorstand: Die Eichbeamten:

....

Gebühren . . . . G
Auslagen . . . . „
Stempel . . . . „
Zusammen sind . . .. G bezahlt.

Angaben über außer Kraft gesetzte Eichscheine.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.